



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW  
Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

VVG Giengen-Hermaringen  
Marktstraße 18-20  
89537 Giengen

**ForstBW**

Fachbereich **Forstpolitik und  
forstliche Förderung**

Tübingen-Bebenhausen 14.06.2018  
Name Marieke Plate  
Durchwahl 07071 602-6257  
Aktenzeichen 82/2511.1-LK HDH  
(Bitte bei Antwort angeben)

-----  
per Email an:  
Michael.Richter@giengen.de

** 5. Änderung des FNP der VVG Giengen-Hermaringen**

- 1) Email Herr Richter / Frau Plate vom 04.06.2018 (Übersendung FNP-Unterlagen, Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren)**
- 2) Email Frau Plate / Herr Richter vom 11.06.2018**
- 3) Email Herr Richter / Frau Plate vom 11.06.2018 (Nachreichung BBP „Nördlich der Güssenstraße“)**

Sehr geehrter Herr Richter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereich 82 des Regierungspräsidiums Tübingen nimmt als zuständige höhere Forstbehörde im Nachgang zur Beteiligungsrunde der Träger öffentlicher Belange eingereichten Unterlagen der o.g. 5. Änderungen des FNP der VVG Giengen-Hermaringen wie folgt Stellung:

**0. Vorbemerkungen:**

Die Beteiligung der höheren Forstbehörde erfolgte erst im Nachgang an die Beteiligungsrunde der Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen ein Träger öffentlicher Belange ist. Nach § 8 LWaldG ist die höhere Forstbehörde bei allen Planungen und Vorhaben, die in ihren Auswirkungen forstliche Belange tangieren, zu beteiligen. Ferner ist die höhere Forstbehörde Genehmigungsbehörde für Waldumwandlungen nach §§ 9-11 Landeswaldgesetz.

Zu dem BBP „Nördlich der Güssenstraße“ ist die höhere Forstbehörde in der Vergangenheit ebenfalls nicht beteiligt worden. Die Bestandsbebauung auf Flurstück Nr. 1212 unterschreitet den gesetzlich geforderten Waldabstand nach § 4 LBO von 30 m erheblich. Aus hiesiger Sicht ist der Abstand von 30 m zwischen Wald und Bebauung grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen hiervon sind von der Baubehörde zu verantworten. Um diesbezügliche Rücksprache wird gebeten.

### **1.) Waldflächenbetroffenheit:**

#### **a) Änderungsbereich Nr. 1 „Nördlich der Güssenstraße:**

Im Änderungsbereich Nr. 1 befindet sich ein nach § 32 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop. Dieses Biotop ist als Feldgehölz ausgewiesen und nach derzeitiger Erkenntnis ist zu vermuten, dass dieses Feldgehölz Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG aufweist. Die Prüfung der Waldeigenschaft der o.g. Fläche ist durch die untere Forstbehörde Heidenheim vor Ort durchzuführen.

Sofern es sich bei dieser o.g. Fläche (oder Teilflächen davon) um Wald im Sinne des §2 LWaldG handelt, sind folgende Hinweise zu beachten:

Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans.

Alle Waldflächen, die in einem Bauleitplan mit einer anderweitigen Nutzung (hier: öffentliche Grünfläche) festgesetzt werden, sind für die Herleitung der Waldinanspruchnahme

-Waldumwandlungsverfahren- zu bilanzieren und in den Planunterlagen darzulegen. Ein entsprechender Antrag ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heidenheim an die höhere Forstbehörde einzureichen.

Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach

§ 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich raumordnerische Belange innerhalb des FNP-Änderungsbereiches (Regionaler Grünzug, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege). Eine Beurteilung der betroffenen raumordnerischen Belange durch den Regionalverband Ostwürttemberg und das Referat 21 des Regierungspräsidiums Stuttgart hat im Vorfeld der Erteilung einer Waldumwandlungserklärung für die FNP-Änderung zu erfolgen.

Teilbereiche des Änderungsbereiches Nr.1 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Lone und Hürbetal“.

**b) Änderungsbereiche Nr. 2-6:**

Die Geltungsbereiche der FNP-Änderungsbereiche Nr. 2 - 6 beinhalten keine Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Auch in unmittelbarer Nachbarschaft der jeweiligen Geltungsbereiche sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen.

Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, sind von der derzeitig vorliegenden Änderungsplanung für die Änderungsbereiche 2 - 6 keinerlei forstliche Belange berührt.

**2.) sonstige Hinweise:**

In dem aktuellen FNP wie auch in den vorliegenden Planunterlagen zur FNP-Änderung ist die Waldfläche des Gemeindewaldes Giengen auf Flurstück Nr. 1221 nicht als Wald dargestellt. Dies ist umgehend zu korrigieren und im FNP korrekt darzustellen.

Für den gesamten öffentlichen Wald ist die Waldfläche in den Geodaten der Forsteinrichtung abgebildet. Inhaltlich werden hier die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen i.S. § 2 LWaldG erfasst. Sofern die entsprechenden digitalen Geodaten der gemeindeeigenen Waldflächen nicht vorliegen, können diese beim RP Freiburg angefordert werden.

Ansprechpartner für den Bezug der digitalen Geodaten ist:

Herr Tobias Mathow

tobias.mathow@rpf.bwl.de

0761/208-1314

Die höhere Forstbehörde bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen und steht für Fragen zur Verfügung. Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten und anschließend sind die untere Forstbehörde Heidenheim und die höhere Forstbehörde erneut zu beteiligen.

Die untere Forstbehörde Heidenheim, das Referat 21 beim Regierungspräsidium Stuttgart und der Regionalverband Ostwürttemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Plate